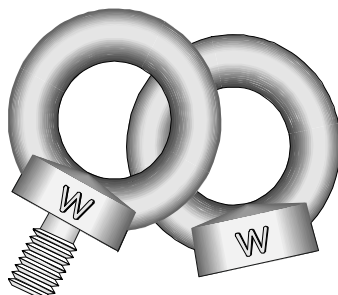


FRAGEN UND ANTWORTEN ZUR

CE KENNZEICHNUNG

(MASCHINENRICHTLINIE EN 2006/42/EG)



Der vorliegende Text wurde erstellt von der technischen Abteilung
der Firma MEC WOLF SRL in Erba (COMO)
Via Cascina California, 39
USt-IdNr. IT02711670139
Telefono 031.33303 – Fax 031.3330411
infomec@wolf.it – www.mecwolf.it
(April 2017)

MEC·WOLF

Dieser Text ist in keiner Weise Ersatz für die EN 2006/42/EC Richtlinien
oder für den Leitfaden für die Anwendung der Maschinenrichtlinien der
europäischen Kommission.

Die genannten Dokumente verbleiben zur Gänze die offiziellen
Dokumente. Der Text ist nur ein Auszug mit Kommentaren des Autors mit
Bezug auf Ringschrauben und –muttern, der unseren Kunden als
Hilfsmittel zum besseren Verständnis dienen soll.

Müssen Lastaufnahmemittel den Regeln der europäischen Richtlinien für Maschinen EN 2006/42/EU entsprechen?

Ja.

Lastaufnahmemittel werden im Artikel 1/d genannt:

Artikel 1

Anwendungsbereich

1. Diese Richtlinie gilt für die folgenden Erzeugnisse:
 - a) Maschinen
 - b) auswechselbare Ausrüstungen;
 - c) Sicherheitsbauteile;
 - d) Lastaufnahmemittel;**
 - e) Ketten, Seile und Gurte;
 - f) abnehmbare Gelenkwellen;
 - g) unvollständige Maschinen.

Sind Ringschrauben und Ringmuttern “Lastaufnahmemittel”?

Ja.

Lastaufnahmemittel werden im Artikel 2/d genauer beschrieben:

Artikel 2 (EN 2006/42/CE)

Begriffsbestimmungen

Ferner bezeichnet der Ausdruck:

- a) [...]
- b) [...]
- c) [...]
- d) „Lastaufnahmemittel“ ein nicht zum Hebezeug gehörendes Bauteil oder Ausrüstungsteil, das das Ergreifen der Last ermöglicht und das zwischen Maschine und Last oder an der Last selbst angebracht wird oder das dazu bestimmt ist, ein integraler Bestandteil der Last zu werden, und das gesondert in Verkehr gebracht wird; als Lastaufnahmemittel gelten auch Anschlagmittel und ihre Bestandteile;
- e) [...]

Zum besseren Verständnis in Bezug auf die Richtlinie 2006/42/EG wurde im Dezember 2009 von der europäischen Arbeitsgruppe die **“Einteilung der Ausrüstungen zum Heben von Lasten mit Maschinen”** erstellt. Auf Seite 2 (Nummer 4) dieser Einteilung ist die Zeichnung einer Ringschraube unter dem Begriff **“Hebeösen”** deutlich erkennbar:



Nr	Bilder / Beispiele	Bezeichnung	Beschreibung	Norm / Verweis	Lastaufnahmemittel im Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42/EG	Arbeitsmittel nicht im Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42/EG
4		Hebeösen	Ösen, die dazu bestimmt sind, durch Anschrauben an der Last angebracht zu werden, um diese anzuheben *		X	
5		Hebeösen	Ösen, die dazu bestimmt sind, durch Schweißen an der Last angebracht zu werden, um diese anzuheben *		X	

Müssen Ringschrauben und Ringmuttern mit CE gekennzeichnet sein?

Ja.

Wir haben festgestellt, dass Ringschrauben und Ringmuttern Lastaufnahmemittel sind. Als solche müssen sie mit CE gekennzeichnet sein um zu garantieren, dass sie den Sicherheitsvorschriften der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG entsprechen.

Laut Artikel 16/2 der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG ist die CE-Kennzeichnung sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Erzeugnis anzubringen.

Im selben Artikel 16 wird unter Punkt 3 genauer erläutert:

Auf Maschinen dürfen keine Kennzeichnungen, Zeichen oder Aufschriften angebracht werden, die möglicherweise von Dritten hinsichtlich ihrer Bedeutung oder Gestalt oder in beiderlei Hinsicht mit der CE-Kennzeichnung verwechselt werden können. [...]

Das CE Kennzeichen muss der in Anhang III beschriebenen Form entsprechen:



N.B.: Die dünnen Linien veranschaulichen nur die Form, sollen aber nicht gezeichnet werden.

Vorsicht: Am Markt sind Produkte mit ähnlichen Markierungen aber mit zu engem Abstand zwischen den Buchstaben erhältlich. Diese Markierung bedeutet "China Export". Falls sich solche Markierungen auf Lastaufnahmemittel oder Maschinen befinden sollten, die den Maschinenrichtlinie unterliegen, könnte es sich dabei um Handelsbetrug mit Verstoss gegen Artikel 16 Punkt 3 (Siehe oben) handeln.

Ist der Hersteller verpflichtet eine EG-Konformitätserklärung auszustellen?

Ja.

Die EG-Konformitätserklärung muss von einer autorisierten (natürlichen, nicht juristischen Person) unterzeichnet sein und Ringschrauben und –muttern dürfen ohne diese Erklärung nicht verkauft werden. Der Unterzeichner muß zur Vertretung des Unternehmens befugt sein oder eine entsprechende Vollmacht besitzen. (z. B. müssten Importeure von Ringschrauben und –muttern von ausserhalb der EU ansässigen Herstellern über eine vom Hersteller ausgestellte Vollmacht verfügen, bevor die Produkte in der EU vertrieben werden und bevor der Importeur selbst eine EG-Konformitätserklärung im Auftrag des Herstellers ausstellen darf. *Anmerkung des Autors*)

D.h. Ringschrauben und Ringmuttern dürfen nur nach Ausstellung der begleitenden EG-Konformitätserklärung auf dem Markt bereitgestellt werden, welche bestätigt, dass das Produkt allen notwendigen Anforderungen der Richtlinie 2006/42/EG entspricht. Diese Erklärung muss von einer natürlichen Person als gesetzlicher Vertreter des Herstellers (oder von seinem

Bevollmächtigten) unterzeichnet werden. Ringschrauben oder Ringmuttern ohne vom gesetzlichen Vertreter (oder vom Bevollmächtigten) unterzeichnete EG-Konformitätserklärung dürfen **innerhalb der EU nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden.**

Welche Verpflichtungen haben IMPORTEURE von Ringschrauben und Ringmuttern (und anderen Produkten unter der EN 2006/42/EG)?

(Auszug aus dem **BLUE GUIDE** zur Anwendung der europäischen Richtlinien ausgestellt von der europäischen Arbeitsgruppe im Jahre 2014)

Der Einführer muss sicherstellen, dass der Hersteller seinen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Einführer ist kein bloßer Wiederverkäufer von Produkten, sondern spielt bei der Gewährleistung der Konformität der eingeführten Erzeugnisse eine sehr wichtige Rolle. Definiert wird der Einführer als natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Drittland auf dem EU-Markt in Verkehr bringt. Im Allgemeinen muss der Einführer vor dem Inverkehrbringen eines Produkts sicherstellen:

1. dass vom Hersteller das entsprechende Konformitätsbewertungsverfahren (Technische Dokumentation - *Anm. d. Verf.*) durchgeführt worden ist. Hat er Zweifel hinsichtlich der Konformität des Produkts, darf er es nicht in Verkehr bringen. Ist das Produkt jedoch bereits in Verkehr gebracht worden, so muss er Korrekturmaßnahmen vornehmen.[...]
2. dass der Hersteller die technischen Unterlagen (Technische Dokumentation - *Anm. d. Verf.*) erarbeitet und die einschlägige Konformitätskennzeichnung (z. B. die CE-Kennzeichnung) angebracht hat sowie seinen Pflichten in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit nachgekommen ist und das Produkt gegebenenfalls mit Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen (Prüfzeugnis EN 10204 3.1) in einer für die Verbraucher und Endbenutzer leicht verständlichen und vom betreffenden Mitgliedstaat bestimmten Sprache versehen hat.

Durch diese Verpflichtungen soll sichergestellt werden, dass die Einführer sich ihrer Verantwortung bewusst sind, nur konforme Produkte in Verkehr zu bringen.

Darüber hinaus muss der Einführer

- 1) seinen Namen, seinen eingetragenen Handelsnamen oder seine eingetragene Handelsmarke und seine Kontaktanschrift angeben, und zwar auf dem Produkt oder – falls dies aufgrund der Größe oder materieller Eigenschaften des Produkts nicht möglich sein sollte oder die Verpackung geöffnet werden müsste – auf der Verpackung oder/und den Begleitunterlagen. Dabei müssen die auf dem Produkt aufgedruckten oder in den Begleitunterlagen enthaltenen Sicherheitsinformationen uneingeschränkt sichtbar sein;
- 2) sicherstellen, dass solange sich ein Produkt in seiner Verantwortung befindet, durch die Lagerungs- oder Beförderungsbedingungen die Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften nicht beeinträchtigt wird;
- 3) die EU-Konformitätserklärung nach dem Inverkehrbringen des Produkts zehn Jahre lang bzw. so lange, wie es in der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschrift der Union bestimmt ist, aufbewahren.

- 4) dafür sorgen, dass die technischen Unterlagen der zuständigen nationalen Behörde auf Verlangen vorgelegt werden können. Der Einführer muss mit dieser Behörde zusammenarbeiten und auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen in einer Sprache, die von dieser Behörde leicht verstanden werden kann, aushändigen, die für den Nachweis der Konformität des Produkts erforderlich sind. ... [...]
- 5) auf Verlangen der Marktaufsichtsbehörden muss der Einführer die Wirtschaftsakteure, von denen er ein Produkt bezogen bzw. an die er ein Produkt abgegeben hat, benennen und diese Informationen über einen Zeitraum von zehn Jahren nach dem Bezug des Produkts sowie von zehn Jahren nach der Abgabe des Produkts vorlegen können.

*Die Norm verlangt die Rückverfolgbarkeit der Produkte über die **Losnummer**, die ausser auf den Teilen selbst, auf den Etiketten und Prüfzeugnissen auch auf den Verkaufsdokumenten aufscheinen muss. Im Falle eines notwendigen **Rückrufes** wegen defekten oder/und nicht normgerechten Ringschrauben - Ringmuttern, können dadurch die Kunden ermittelt werden, an welche das Produkt geliefert wurde.*

Darüber hinaus wird in bestimmten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union vom Einführer – wie von einem Hersteller – verlangt, bei bereits in Verkehr befindlichen Produkten Stichproben durchzuführen oder durchführen zu lassen. Ebenso ergreifen Einführer, die Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Produkt nicht den geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union entspricht, unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Produkts herzustellen oder es gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen. Außerdem unterrichten die Einführer, wenn mit dem Produkt Gefahren verbunden sind, unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten.

Im Gegensatz zum Bevollmächtigten braucht der Einführer weder einen Auftrag vom Hersteller noch muss er ein Vorzugsverhältnis zu ihm unterhalten. Um jedoch seinen Verpflichtungen nachkommen zu können, muss der Einführer sicherstellen, dass er mit dem Hersteller in Kontakt treten kann (z. B. um der anfordernden Behörde die technischen Unterlagen vorlegen zu können). Wünscht der Einführer, im Namen des Herstellers administrative Pflichten wahrzunehmen, muss er vom Hersteller ausdrücklich dazu benannt werden, als Bevollmächtigter aufzutreten.

Letztendlich, wenn ein Einführer ein Produkt verändert **oder dasselbe im eigenen Namen** (oder unter eigener Handelsmarke - *Anm. d. Verf.*) **liefert**, gilt er als Hersteller mit allen Herstellerpflichten. Als solcher muss er gewährleisten, dass das Produkt den betreffenden Richtlinien der EG entspricht und dass das erforderliche Konformitätsverfahren durchgeführt wurde.

Welche Verpflichtungen haben EINFÜHRER (ODER HÄNDLER) von Ringschrauben bzw. Ringmuttern (und anderer Artikel unter EN 2006/42/EG)?

(Auszug aus dem **BLUE GUIDE** zur Anwendung der europäischen Richtlinien ausgestellt von der europäischen Arbeitsgruppe im Jahre 2014)

Als Händler wird jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette bezeichnet, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers oder des Einführers. Händler unterliegen besonderen Pflichten und müssen bei der Marktaufsicht eine Schlüsselrolle spielen.

Einzelhändler, Großhändler und andere Händler in der Absatzkette brauchen nicht wie der Bevollmächtigte in einem besonderen Verhältnis zum Hersteller zu stehen. Ein Händler erwirbt Produkte für den weiteren Vertrieb entweder bei einem Hersteller, einem Einführer oder einem anderen Händler.

Der Händler (oder Vertriebspartner) muss hinsichtlich der anzuwendenden Bestimmungen angemessene Sorgfalt walten lassen. So sollte er unter anderem wissen, welche Produkte mit der CE-Kennzeichnung zu versehen sind, welche Unterlagen (z. B. EU-Konformitätserklärung) das Produkt begleiten müssen, welche sprachlichen Anforderungen an die Etikettierung, Gebrauchsanweisungen bzw. andere Begleitunterlagen bestehen und welche Umstände eindeutig für die Nichtkonformität des Produkts sprechen. Er hat die Pflicht, der nationalen Aufsichtsbehörde gegenüber nachzuweisen, mit der nötigen Sorgfalt gehandelt und sich vergewissert zu haben, dass der Hersteller oder sein Bevollmächtigter oder die Person, die ihm das Produkt zur Verfügung gestellt hat, die nach den anzuwendenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union erforderlichen und in den Pflichten der Händler (oder Vertriebspartner) aufgeführten Maßnahmen ergriffen hat. [...]

Bei Produkten aus Drittländern liegt die Verantwortung für die Konformitätsbewertung sowie die Ausstellung und Bereithaltung der EU-Konformitätserklärung und der technischen Unterlagen beim Hersteller und/oder Einführer. Sollten sich die geltenden rechtlichen Auflagen geändert haben, ist es nicht Aufgabe des Händlers, zu prüfen, ob ein bereits auf dem Markt befindliches Produkt diesen nach wie vor entspricht. Die Pflichten des Händlers beziehen sich auf die Rechtsvorschriften, die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts durch den Hersteller oder Einführer anzuwenden waren, sofern in spezifischen Rechtsvorschriften nichts anderes vorgesehen war.

Der Händler muss in der Lage sein, den Hersteller, seinen Bevollmächtigten, den Einführer bzw. die Person anzugeben, die ihm das Produkt zur Verfügung gestellt hat, um die Aufsichtsbehörde in dem Bemühen zu unterstützen, die EU-Konformitätserklärung und die notwendigen Teile der technischen Unterlagen zu erlangen. [...]

Bevor der Händler ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, muss er (oder der Vertriebspartner) formell prüfen:

- dass das Produkt mit der/den erforderliche/-n Konformitätskennzeichnung/-en versehen ist (z. B. der CE Kennzeichnung);
- dass dem Produkt die erforderlichen Unterlagen (z. B. die EU-Konformitätserklärung) und die Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen (Abnahmeprüfzeugnis EN 10204 3.1) in einer Sprache, die von den Verbrauchern und sonstigen Endbenutzern leicht verstanden werden kann, sofern dies im anzuwendenden Rechtsakt vorgeschrieben ist, beigefügt sind;
- dass Hersteller und/oder Einführer ihren
 - 1) Namen,

- 2) ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und
- 3) ihre Kontaktanschrift angegeben haben, und zwar auf dem Produkt oder – falls dies aufgrund der Größe oder materieller Eigenschaften des Produkts nicht möglich sein sollte auf seiner Verpackung und/oder den Begleitunterlagen, und dass das Produkt eine Typen-, Chargen oder Seriennummer oder ein anderes für Verbraucher leicht erkennbares und lesbares Kennzeichen zu seiner Identifikation trägt.

Der Händler (oder Vertriebspartner) darf keine Produkte liefern, von denen er weiß oder bei denen er anhand der ihm vorliegenden Informationen und als Gewerbetreibender hätte davon ausgehen müssen, dass sie den Anforderungen der Rechtsvorschriften nicht genügen. Außerdem hat er mit den zuständigen Behörden im Rahmen von Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung dieser Gefährdungen mitzuwirken und den Hersteller oder Einführer sowie die zuständigen nationalen Behörden zu unterrichten.

Ähnliche Verpflichtungen muss der Händler auch nach der Bereitstellung eines Produkts erfüllen. Hat er berechtigten Grund zu der Annahme, dass ein Produkt nicht den Rechtsvorschriften entspricht, muss er sicherstellen, dass der Hersteller oder der Einführer die Korrekturmaßnahmen zur Herstellung der Konformität des Produkts ergreift, und die zuständigen nationalen Behörden unterrichten. Der Händler muss sich mit dem Einführer oder Hersteller in Verbindung setzen, um etwaige Zweifel an der Konformität des Produkts auszuräumen.

Neben der Prüfung, ob das Produkt den formellen Anforderungen entspricht, muss der Händler (oder Vertriebspartner):

1. im Falle des Verdachts der Nichtkonformität Korrekturmaßnahmen einleiten;
2. die Marktaufsichtsbehörden bei der Ermittlung des für das Produkt zuständigen Herstellers oder Einführers unterstützen;
3. auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde mit dieser kooperieren und ihr alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität eines Produktes zur Verfügung stellen;
4. auf Verlangen der Marktaufsichtsbehörden die Wirtschaftsakteure, von denen er ein Produkt bezogen bzw. **an die er ein Produkt abgegeben hat**, benennen und diese Informationen für einen Zeitraum von zehn Jahren nach dem Bezug des Produkts sowie von zehn Jahren nach der Abgabe des Produkts vorlegen können.

*Die Norm verlangt die Rückverfolgbarkeit der Produkte über die **Losnummer**, die ausser auf den Teilen selbst, auf den Etiketten und Prüfzeugnissen auch auf den Verkaufsdokumenten aufscheinen muss. Im Falle eines notwendigen **Rückrufes** wegen defekten oder/und nicht normgerechten Ringschrauben - Ringmuttern, können dadurch die Kunden ermittelt werden, an welche das Produkt geliefert wurde*

Die Vertriebsbedingungen (z. B. Beförderung oder Lagerung) können sich darauf auswirken, ob die Konformität mit den Bestimmungen der anzuwendenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union gewahrt bleibt. Daher muss die für die Vertriebsbedingungen zuständige Person die notwendigen Maßnahmen für den Schutz der Konformität des Produkts ergreifen, damit es den wesentlichen oder sonstigen rechtlichen Anforderungen entspricht, wenn es in der Union erstmalig benutzt wird. [...]

Welche Verpflichtungen haben **ENDBENUTZER** von Ringschrauben bzw. Ringmuttern (und anderer Artikel unter EN 2006/42/EG)?

- Im Gegensatz zu Wirtschaftsbeteiligten werden Endbenutzer in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union nicht definiert und unterliegen keinen Verpflichtungen.
- **Viele der von den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union erfassten Produkte werden am Arbeitsplatz benutzt** (wie auch Ringschrauben und Ringmuttern) **und unterliegen daher den Rechtsvorschriften über die Sicherheit am Arbeitsplatz.**

Aus den beiden vorhergehenden Punkten versteht sich, dass der Endbenutzer nicht zur Kontrolle Normkonformität der Produkte verpflichtet ist, jedoch vom professionellen Benutzer wird verlangt dass er sich sowohl beim Kauf als auch vor der Benutzung sicherstellt, dass die Produkte den Normen entsprechen.

Wie folgend erklärt, wenn der Endbenutzer ein Arbeitgeber ist, ist er zur Kontrolle der Normenkonformität verpflichtet.

Da die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union für die Endbenutzer der in ihren Anwendungsbereich fallenden Produkte keine Verpflichtungen vorsehen, wird der Begriff „Endbenutzer“ in ihnen auch nicht definiert. **Dieser umfasst jedoch definitiv sowohl professionelle Benutzer als auch Verbraucher.** [...]

Viele von den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union erfasste Produkte werden bei der Arbeit benutzt, somit **haben die Arbeitgeber Pflichten hinsichtlich der Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer am Arbeitsplatz.**

Nach der Richtlinie über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (2009/104/EG) **hat der Arbeitgeber die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel (z. B. Maschinen und Apparate) für die jeweiligen Arbeiten geeignet sind, so dass bei der Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gewährleistet sind. Der Arbeitgeber darf nur Arbeitsmittel beschaffen oder benutzen, die den Bestimmungen der anzuwendenden Rechtsvorschriften zum Zeitpunkt der erstmaligen Benutzung entsprechen**, bzw. wenn keine andere Vorschrift anzuwenden ist oder wenn eine etwaige andere Vorschrift nur teilweise anzuwenden ist, den Mindestvorschriften im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 2009/104/EG. Außerdem muss der Arbeitgeber die erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit die Arbeitsmittel während der gesamten Zeit der Benutzung auf einem entsprechenden Niveau gehalten werden. **Er ist zudem verpflichtet sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer angemessene Informationen und eine angemessene Unterweisung in Bezug auf die Benutzung der Arbeitsmittel erhalten.**

Daraus erfolgt, dass der Arbeitgeber prüfen muss, ob die Ringschrauben bzw. Ringmuttern (einzeln oder in Mehrstückverpackung) immer von den Gebrauchsanweisungen und allen weiteren Dokumenten begleitet sind, die die Normkonformität und die technische Eignung zur Benutzung bestätigen (Prüfzeugnis EN10204 3.1).

Ausser den verpflichtenden Unterlagen haben wir ein zweiseitiges Arbeitsblatt entwickelt, das besonders nützlich für

*die Arbeitssicherheit bei der Montage von Ringschrauben und –
muttern ist.*

*Dieses Arbeitsblatt heißt “Alles auf einen Blick” und wurde
bereits an unsere Kunden zur Weitergabe an die
Montagetechniker geliefert.*

*Das Arbeitsblatt ist jederzeit kostenlos in unserer Download Area
bei www.mecwolf.it erhältlich.*

Gemäß der Richtlinie über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (89/656/EWG) **müssen solche Ausrüstungen hinsichtlich ihrer Konzeption und Konstruktion die einschlägigen Vorschriften der Union über Sicherheit und Gesundheitsschutz erfüllen. [...]**

Ferner müssen die Ausrüstungen Schutz gegenüber den zu verhütenden Risiken bieten, für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sein, den ergonomischen Anforderungen und den gesundheitlichen Erfordernissen des Arbeitnehmers Rechnung tragen, dem Träger passen und, wenn der gleichzeitige Einsatz mehrerer Ausrüstungen notwendig ist, aufeinander abgestimmt sein. **Vor der Auswahl einer persönlichen Schutzausrüstung muss der Arbeitgeber eine Bewertung der von ihm vorgesehenen persönlichen Schutzausrüstung vornehmen, um festzustellen, ob sie den Anforderungen gerecht wird. [...]**

Gemäß der Richtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (89/391/EWG) ist jeder Arbeitnehmer verpflichtet, nach seinen Möglichkeiten für seine Sicherheit und Gesundheit sowie für die Sicherheit und die Gesundheit derjenigen Personen Sorge zu tragen, die von seinen Handlungen bei der Arbeit betroffen sind. **Jeder Arbeitnehmer hat die Pflicht, beispielsweise Maschinen, Geräte und andere Arbeitsmittel und die persönlichen Schutzausrüstungen gemäß der Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers ordnungsgemäß zu benutzen.**

Um den Arbeitgeber nicht nur im Falle eines Unfalls von der Haftung freizustellen oder diese zu reduzieren, ist es daher von wesentlicher Bedeutung, dass Ringschrauben und Ringmuttern von seriösen Lieferanten bezogen werden und dass die Personen, die die Teile benutzen auch alle obligatorischen und für die Sicherheit nötigen Unterlagen in der Verpackung vorfinden.

TOTALE SICHERHEIT MIT UNSEREN RINGSCHRAUBEN UND RINGMUTTERN
WIR BERUECKSICHTIGEN ALLE ANFORDERUNGEN DER TECHNISCHEN NORMEN
UND DER RICHTLINIE 2006/42/EG
IN UNSEREN PACKUNGEN SIND DIE VERPFLICHTENDEN DOKUMENTE IMMER ENTHALTEN

EN 10204 3.1 Prüfzeugnis

Werkstoffanalyse

Ergebnisse von zwei Zugversuchen

Ursprungserklärung

EG-Konformitätserklärung

Losnummer am Produkt

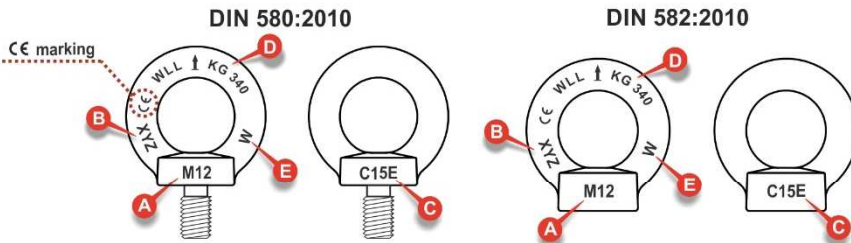
RoHS-Konformitätserklärung bei galvanischer Verzinkung

Tragfähigkeit



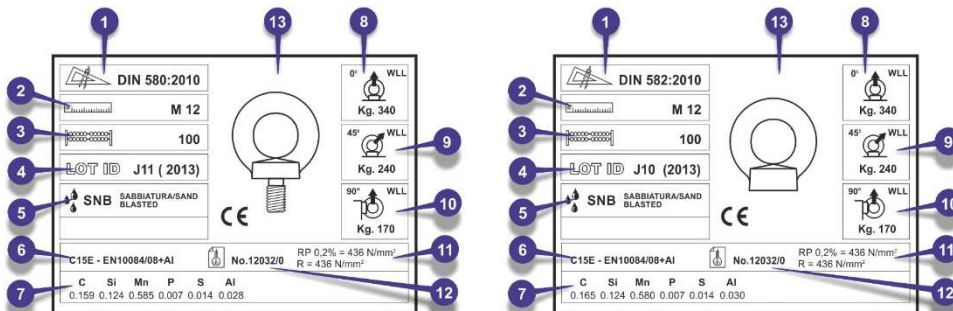
KENNZEICHNUNG AM TEIL LAUT NORM DIN 580:2010 UND DIN 582:2010

- A** Maß / Gewinde
- B** Los.
- C** Werkstoff-Kennzeichen.
- D** Tragfähigkeit im axialen Strang (WLL in Kilogramm kg).
- E** Herstellerzeichen.



UNSER VERPACKUNGSETIKETT ENTHÄLT ALLE NÖTIGEN INFORMATIONEN UND SICHERHEITSANWEISUNGEN

- 1** Norm / Tabelle.
- 2** Abmessung / Gewindeart.
- 3** Stückzahl in der Packung.
- 4** Los und Herstellungsjahr.
- 5** Oberflächenbehandlung.
- 6** Werkstoff.
- 7** Chemische Analyse des Werkstoffes.
- 8** Tragfähigkeit im axialen Strang (WLL in Kilogramm kg).
- 9** Tragfähigkeit im Schrägzug 45° (WLL in Kilogramm kg).
- 10** Tragfähigkeit im Querkzug 90° (WLL in Kilogramm kg).
- 11** Zerreißprüfung (an der Werkstoffprobe).
- 12** Analyse Nummer/Prüfzeugnis Nummer.
- 13** Zeichnung des Packungsinhaltes.



Weitere Unterlagen können kostenlos in der DOWNLOAD AREA unserer Webseiten www.mecwolf.it bezogen werden.

Bitte beachten Sie auch, dass am Markt Ringschrauben und Ringmutter erhältlich sind, die nicht in Übereinstimmung mit den EG-Richtlinien hergestellt oder importiert wurden. Diese Produkte erfüllen die obligatorischen Anforderungen für die Inbetriebnahme nicht. Wer solche Produkte anbietet, macht sich nicht nur des unlauteren Wettbewerbs schuldig gegenüber Unternehmen, die Produkte in Übereinstimmung mit den verbindlichen Betriebsanforderungen herstellen und / oder verkaufen, sondern **verstößt auch gegen die Gesetze und Bestimmungen für die Sicherheit am Arbeitsplatz.**